



HTV

**HESSISCHER
TENNIS-VERBAND**

SPIELLIZENZORDNUNG 2023

[Stand 11.10.2022]

REGELN / ORDNUNGEN

SPIELLIZENZORDNUNG (SpLO) DES HTV

(Änderungen in roter Schrift)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines | 1 |
| § 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz | 1 |
| § 3 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz | 1 |
| § 4 Freigabebestimmungen für Wechselanträge | 2 |
| § 5 Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung | 2 |
| § 6 Spiellizenzverwaltung | 2 |
| § 7 Kosten der Spiellizenz | 2 |

§ 1 ALLGEMEINES

Die Spiellizenzordnung regelt die Angelegenheiten, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des HTV und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen jedes Geschlechts in die Bezeichnung eingeschlossen sind.

§ 2 ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

1. An den Mannschaftswettkämpfen der Sommerrunde des HTV dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz im Zuständigkeitsbereich des HTV besitzen. Spiellizenzen werden wirksam, wenn sie bis zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres in die Spiellizenzdatenbank des HTV über das HTV-Internet-Portal HessenTennisOnline (HTO) eingegeben werden. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des HTV erteilt werden.
2. Nachträgliche Lizenzierungsanträge sind bis zum 20.4. des laufenden Kalenderjahres schriftlich bzw. per E-Mail an die HTV-Geschäftsstelle zu richten (§34 WO *Nachmeldungen*).
3. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein (Hauptverein) erteilt werden. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spiellizenz besitzt. Unter den Voraussetzungen des § 22.3 WO darf der Spieler für einen zweiten Verein in einer weiteren Altersklasse spielen.
4. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers verfügt.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLIZENZ

1. Die Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der HTV.
2. Der Einsatz von Spielern für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im HTO beantragt wird. Die in § 5 genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.
3. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar in HTO die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers auszudrucken und vom

Spieler unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im HTV zu senden.

§ 4 FREIGABEBESTIMMUNGEN FÜR WECHSELANTRÄGE

1. Bei Wechselanträgen, welche vom 01.10. bis zum 10.12. gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über HTO zu erklären und bei Bedarf vorzulegen.
2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 11.12. bis 15.03. gestellt werden, kann die Freigabe durch den abgebenden Verein in HTO erfolgen. Wird ein Spieler vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

§ 5 AUFGABE UND VERLUST DER SPIELBERECHTIGUNG

1. Der Spieler verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.
2. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz in HTO für seinen Verein unverzüglich zu löschen.

§ 6 SPIELLIZENZVERWALTUNG

1. Für jeden Spieler darf nur eine Spiellizenz erteilt werden. Wurde für ein und denselben Spieler von zwei Vereinen eine Spiellizenz gestellt, ist die Spiellizenz des Vereins, der als Zweiter den Spiellizenzantrag gestellt hat, zurückzunehmen, vorher aber der betroffene Verein zu hören.
2. Änderungen der Personalien sind vom Verein unverzüglich in HTO vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat in HTO im Zeitraum 01.10. des Jahres bis 15.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im HTV legitimiert.

§ 7 KOSTEN DER SPIELLIZENZ

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf € 0,50 pro Spieljahr. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 21.04. des jeweiligen Jahres.

Der Erweiterte Sportausschuss

Offenbach, 11. Oktober 2022